

# Satzung des Vereins „Freunde des Schloßtheaters“

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Schloßtheaters e.V.“

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Moers.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturlebens, insbesondere durch Unterstützung des „Schloßtheater Moers“.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben strebt der Verein an:

- In der Öffentlichkeit Möglichkeiten und Perspektiven des Theaters darzustellen und zu erörtern,
- auf alle mit dem „Schloßtheater Moers“ befaßten Institutionen, Behörden und Persönlichkeiten einzuwirken,
- alle Möglichkeiten zur ideellen und materiellen Förderung des Theaterlebens wahrzunehmen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

(1)

Der Verein setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern

(2)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben ideell und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.

(3)

Außerordentliches Mitglied – ohne Stimmrecht und ohne Pflicht zur Beitragszahlung – kann jedes Ensemblemitglied werden, das dem „Schloßtheater Moers“ angehört.

(4)

Die Ehrenmitglieder – mit Stimmrecht aber ohne Pflicht der Beitragsleistung – kann die Mitgliederversammlung jeder Person antragen, die sich um den Verein oder dessen Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

(5)

Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

(6)

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen):

- a) durch Austritt, der schriftlich spätestens zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden muß;
- b) durch Ausschuß; dieser kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die betreffende Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig. Ein Mitglied darf nur wegen vereinsgefährdenden Verhaltens ausgeschlossen werden.

## § 4 Beitrag

Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der jeweils im ersten Halbjahr fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die sich dem Vereinszweck besonders verpflichtet fühlen, sind außerdem zu Spenden aufgerufen.

## § 5

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- den Beirat.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(2)

Sie ist ferner einzuberufen,

- a) sofern der Vorstand dies beschließt,
- b) sofern mindestens zehn Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3)

Der Vorstand lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnung an.

(4)

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl des Beirates (bis zu vier Personen)
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) die Beschlüßfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlüßfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlüßfassung über die Auflösung des Vereins.

(5)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und eines Rechnungsprüfers bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder; der Beschuß der Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

(6)

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- b) dem erweiterten Vorstand mit
- zwei Beauftragten, zwar der Kulturdezernentin oder dem Kulturdezernenten der Stadt Moers, ersetzwise einer anderen von der Stadt Moers benannten Person, und einer vom „Schloßtheater Moers“ benannten Vertreterin bzw. Vertreter.

(3)

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Sie erhalten nur ihre Auslagen ersetzt.

(4)

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5)

Der Verein wir durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.

## § 8 Beirat

(1)

In künstlerischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des internationalen Kulturaustausches wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt.

(2)

Ihm gehören an:

- drei vom Vorstand beruhene Personen
- bis zu vier Personen, die die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren wählt.

(3)

Der Vorstand kann den Beirat zu seinen Sitzungen einladen (Beiratssitzungen).

## § 9 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an

die Stadt Moers (Kulturregal)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden gemäß der Zweckbindung dieses Vereins.

(Fassung 17.6.1996)